

GR_GERICHTE SBK 2025 94 vom 15. Juni 2026

GR Gerichte, 2026-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_94)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 94 du 15 juin 2026

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 94 del 15 giugno 2026

Erwägungen

E. 29

September 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2025 zugestellt (act. C.1). Ihre Beschwerde vom 17. Oktober 2025 erfolgte daher innert der Beschwerdefrist von zehn Tagen. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde vom 17. Oktober 2025, dass der Versand der Verfügung der B._____ vom 15. August 2025, mit welcher der Rechtsvorschlag vom 2. Juli 2025 beseitigt worden sei, mittels A-Post Plus nicht als nachweisliche Zustellung im Sinne des SchKG gelte, da kein Empfangsnachweis (wie bei eingeschriebener Post) bestehe (act. A.1). In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 12. November 2025 gibt die Beschwerdeführerin ferner an, dass sie «die genannte Verfügung nie eingeschrieben oder persönlich erhalten» habe (act. A.4). Die Beschwerdeführerin vertritt deshalb den Standpunkt, ihr Rechtsvorschlag vom 2. Juli 2025 habe immer noch Bestand und die Konkursandrohung vom 29. September 2025 sei zu Unrecht ausgestellt worden (act. A.1). 2.2. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreuung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 SchKG). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG).

5 / 8 Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). 2.3. Die B._____ ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 lit. a BVG; vgl. Art. 54 Abs. 2 lit. b BVG). Die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese Leistungen werden von der Auffangeinrichtung erbracht (Art. 12 Abs. 1 BVG). In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung nicht nur die entsprechenden Beiträge samt Verzugszinsen, sondern auch einen Zuschlag als Schadenersatz (Art. 12 Abs. 2 BVG). Die B._____ gilt als Behörde i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. e VwVG (SR 172.021; vgl. Art. 54 Abs. 4 BVG). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 lit. a und Art. 12 Abs. 2 BVG kann die Auffangeinrichtung Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen i.S.v. Art. 80 SchKG gleichgestellt (Art. 60 Abs. 2 bis BVG). Die Auffangeinrichtung als Verwaltungsbehörde i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. e VwVG und als Verwaltungsinstanz gemäss Art. 79 Abs. 1 Satz 1 SchKG ist zuständig, nicht nur einen Entscheid auf dem Gebiet der Beiträge zu fällen, sondern auch den Rechtsvorschlag zu beseitigen, um die Fortsetzung der Betreuung zu ermöglichen (BGE 134 III 115 E. 3, in:

Pra 2008 Nr. 106). Fällt die Auffangeinrichtung nach Einleitung der Betreibung einen Entscheid in der Sache und erteilt sich selbst die definitive Rechtsöffnung gegen den Rechtsvorschlag des Arbeitgebers, hat sie anschliessend das Fortsetzungsbegehren zu stellen (BGE 134 III 115 E. 4, in: Pra 2008 Nr. 106). 2.4. Nur wenn die Verfügung der Verwaltungsinstanz, mit der der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, dem Verfügungsadressaten ordnungsgemäss zugestellt worden ist, kann die Verwaltungsinstanz gestützt auf Art. 79 zweiter Satz SchKG die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Nach konstanter Rechtsprechung müssen die Betreibungsbehörden die Fortsetzung der Betreibung verweigern, wenn der Schuldner weder eine Vorladung zur Rechtsöffnungsverhandlung noch den Rechtsöffnungsentscheid bzw. vorliegend die materielle Verfügung, mit der zugleich der Rechtsvorschlag beseitigt wird, erhalten hat. Der Rechtsvorschlag bleibt dann nämlich unbeseitigt. Allfällige, auf diesen Entscheid gestützte Handlungen des Betreibungsamts erweisen sich als nichtig. Das Betreibungsamt soll nicht Handlungen trotz eines (noch) wirksamen Rechtsvorschlages vornehmen, welche nichtig wären. Die Beweislast für die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids oder der materiellen Verfügung, mit der zugleich der Rechtsvorschlag beseitigt wird, liegt beim Gläubiger bzw. der Behörde,

6 / 8 die die Beseitigung des Rechtsvorschlags selber verfügt hat (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.1). 2.5. Im Sozialversicherungsverfahren bestehen keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen zustellen sollen (BGE 151 II 625 E. 4.1; BGE 150 I 183 E. 3.4.3; BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Daher können Verfügungen von Krankenkassen, mit denen sie den Rechtsvorschlag beseitigen, mit A-Post Plus zugestellt werden (BGE 142 III 599 E. 2). Bei A-Post Plus wird der Brief ohne Empfangsbestätigung in den Briefkasten des Empfängers gelegt. Die Hinterlegung wird elektronisch registriert und es kann mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems «Track und Trace» die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers verfolgt werden. Stellt der Krankenversicherer seine Verfügung mit A-Post Plus zu und legt er den entsprechenden «Track und Trace»-Auszug dem Betreibungsamt vor, aus dem die Zustellung an den Schuldner ersichtlich ist, so ist daraus im Sinne eines Indizes auf die ordnungsgemässe Zustellung zu schliessen. Eines weitergehenden Nachweises bedarf das Betreibungsamt nicht. Es liegt alsdann am Schuldner, sich gegen die Fortsetzung der Betreibung zu wehren, wenn er geltend machen will, die fragliche Verfügung nicht erhalten zu haben (BGE 142 III 599 E. 2.5). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf die Zustellungsart A-Post Plus bezieht, liegt ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie auf Grund der Umstände plausibel erscheint. Auf die Darstellung des Adressaten, dass eine fehlerhafte Postzustellung vorliegt, ist daher abzustellen, wenn seine Darlegung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht, wobei sein guter Glaube zu vermuten ist (BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Diese Ausführungen gelten auch für Verfügungen der Auffangeinrichtung nach Art. 60 BVG (vgl. Art. 60 Abs. 2bis BVG). 2.6. Gemäss den vorliegenden Akten wurde der Beschwerdeführerin die Verfügung vom 10. Januar 2025 über den zwangsweisen Anschluss durch A-Post Plus zugestellt. Sodann hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. Juli 2025 bis zum 9. August 2025 Gelegenheit gegeben, sich zur Forderung in der Betreibung Nr. D. _____ zu äussern (act. C.2). Das Schreiben vom 10. Juli 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 12. Juli 2025 mit A-Post Plus zugestellt. Am 15. August 2025 erging die Beitragsverfügung der Beschwerdegegnerin, mit der sie auch den

Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. D._____ des Betreuungsamtes Plessur aufhob (act. C.3). Diese

7 / 8 Rechtsöffnungsverfügung vom 15. August 2025 wurde der Beschwerdeführerin ebenfalls via A-Post Plus am 16. August 2025 zugestellt (act. C.4). 2.7. Die Beschwerdeführerin gibt in ihrer Stellungnahme vom 12. November 2025 an, die Verfügung vom 15. August 2025 «nie eingeschrieben oder persönlich erhalten» zu haben, vorher keine Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen sowie keine Anschlussverfügung empfangen zu haben (act. A.4, Ziff. 1, Ziff. 5 und Ziff. 6). Dass der Empfang einer A-Post Plus-Sendung misslingen kann, ist denkbar. Dass drei Sendungen, die via A-Post Plus an die Beschwerdeführerin versandt worden sind (Anschlussverfügung vom 10. Januar 2025, Schreiben vom 10. Juli 2025 und Rechtsöffnungsverfügung vom 15. August 2025), dieser nicht zugegangen sein sollen, ist unwahrscheinlich. Vom Schreiben vom 10. Januar 2025 und von der Rechtsöffnungsverfügung vom 15. August 2025 liegen Zustellnachweise vor. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 17. Oktober 2025 nur behauptet, der Versand eines Briefes mittels A-Post Plus gelte nicht als nachweisliche Zustellung im Sinne des SchKG, da kein Empfangsnachweis (wie bei eingeschriebener Post) bestehe (act. A.1). Hingegen hat sie weder in ihrer Beschwerde vom 17. Oktober 2025 noch in ihrer Stellungnahme vom 12. November 2025 ausgeführt, sie habe die Verfügung vom 15. August 2025 überhaupt nicht erhalten, sondern die Beschwerdeführerin hat nur den Erhalt der Verfügung durch Einschreiben oder persönliche Übergabe verneint (act. A.4). Diese Formulierungen bestätigen, dass die Beschwerdeführerin die Rechtsöffnungsverfügung vom 15. August 2025 erhalten haben muss. Auch weist die Argumentation der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 17. Oktober 2025, der Versand eines Briefes mittels A-Post Plus sei unzulässig, darauf hin, dass die Beschwerdeführerin anscheinend glaubte, einen Versand via A-Post Plus ignorieren zu können. Geht man folglich von der Darstellung der Beschwerdeführerin aus, dass sie die Verfügung vom 15. August 2025 nicht eingeschrieben oder persönlich erhalten hat, aber nicht generell deren Zustellung bestritten hat, so ist aufgrund des Zustellnachweises davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Rechtsöffnungsverfügung vom 15. August 2025 erhalten hat. Dies gilt im Übrigen auch für die Zustellung des Schreibens vom 10. Juli 2022, worüber ein Zustellnachweis mit Zugang der Sendung am 12. Juli 2025 existiert. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17– 19 SchKG darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 GebV SchKG).

8 / 8 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.